

WEAP.



Artikel für sämtliche
Körpersportzweige
Wilh. Pohls Enkel
I., Kärntnerstraße 39
VI., Mariahilferstr. 5

GENOSSENSCHAFTS-BUCHDRUCKEREI, WIEN VIII., SERRA-BERG GURTAL 90

Wien 7. VII. 1920
OFFIZIELLES

JAHRBUCH

DES ÖSTERREICHISCHEN
LEICHTATHLETIK
VERBANDES

Off. Steiner

REDIGIERT
VON
ARTUR STEINER
LEITER DER KÖRPER
SPORT-RUBRIK DES
WIENER
SPORT-TAG
BLATT

WZ

SPORT-VERLAG 1920
ZÜRICH - LEIPZIG - WIEN

CAFÉ GARTENBAU KLUBHEIM DES W. A. F. I., PARKRING 10.



WIENER DAMEN-SCHWIMMKLUB

„DANUBIA“

ANSCHRIFT: FRAU THERESE HANTSCHEL,
VII. BEZIRK, PIARISTENGASSE NR. 60.

Ziele des Vereines: Schwimmen und Leichtathletik zur körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung der weiblichen Jugend.

Schwimmübungen im städtischen Bade, Wien, XVII., Jörgerstraße 42. Eigenes Luft- und Sonnenbad zwischen der großen Donau und Stürzellache beim Kilometerstein 3, zwischen der Reichsbrücke und Stadlauerbrücke. Leichtathletik an jedem Dienstag und Freitag: Im Sommer auf dem Sportplatze der Lehrersportvereinigung, XVII., Roggendorferstraße, von 6 Uhr abends bis zur Dunkelheit; im Winter im Saale des Wiener Sport-Klub, XVII., Röttergasse 6.

Bedingung der Mitgliedschaft: Arische Abstammung.

Satzungen des Oe. L.-V.

Name und Sitz des Verbandes. § 1. Der Verband führt den Namen: „Oesterreichischer Leichtathletik-Verband“ und hat seinen Sitz in Wien.

Wirkungskreis (Zwecke) des Verbandes. § 2. In den Wirkungskreis des Verbandes fallen: 1. Vertretung der Athletik betreibenden Vereine, die dem Verbands angehören, nach außen und ähnlichen Körperschaften gegenüber; 2. Regelung und Verteilung der athletischen Meisterschaften; 3. Anerkennung von Bestleistungen (Rekords); 4. Ausarbeitung einheitlicher Kampfregeln; 5. Entscheidung in jenen strittigen Fällen, in welchen der Schiedsrichter zu entscheiden nicht in der Lage ist; 6. Abschluß von Vereinbarungen mit anderen, den gleichen sportlichen Zweck anstrebenden Körperschaften; 7. Beurteilung und Entscheidung der Qualifikation der an den Wettkämpfen teilnehmenden Athleten. § 3. Die Erreichung dieser Zwecke strebt der Oesterreichische Leichtathletikverband durch folgende Mittel an: 1. Veranstaltung von athletischen Wettkämpfen; 2. Strenge Ueberwachung aller von Verbandsvereinen veranstalteten athletischen Wettkämpfe; 3. Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine; 4. Wahrung der gesellschaftlichen Formen und des sportlichen Benehmens innerhalb und außerhalb des Verbandes; 5. Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insonderheit durch die Presse; 6. Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte.

Geldmittel des Verbandes. § 4. Die erforderlichen Geldmittel zur Tilgung der Auslagen des Verbandes werden aufgebracht: 1. Durch die auf dem Verbandstage zu bestimmenden Beitrittsgebühren und Beiträge der Verbandsvereine; 2. durch das Erträgnis der Veranstaltungen des Verbandes; 3. durch allfällige Abgaben von den von Verbandsvereinen veranstalteten Wettkämpfen, sowie von den Meisterschaften, die der Verband seinen Vereinen zur Austragung überläßt; 4. durch Ordnungs- und Geldstrafen; 5. durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen.

Leitung des Verbandes. § 5. Die Leitung des Verbandes obliegt dem Verbandsvorstande. Dieser führt den Titel „Oesterreichischer Sportausschuß für Leichtathletik“.

Zusammensetzung des Sportausschusses. § 6. Der Sportausschuß setzt sich zusammen: 1. Aus dem allfälligen Ehrenpräsidenten, bezw. Ehrenmitgliedern; 2. aus den auf dem Verbandstage gewählten Funktionären.

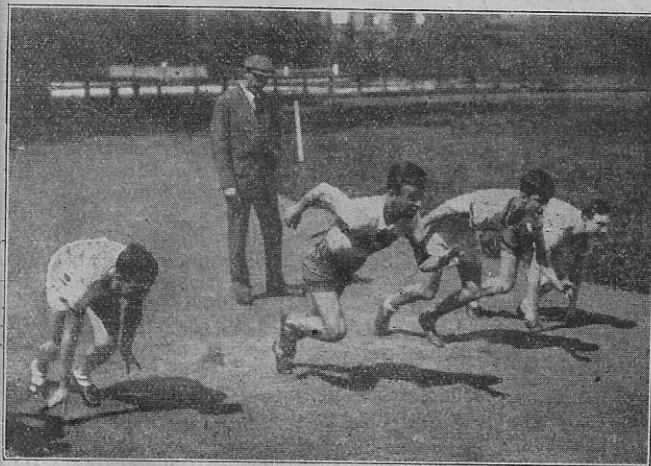
Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder. § 7. Für besondere Verdienste auf dem Gebiete der Leichtathletik können Persönlichkeiten vom Verbandstage zum Ehrenpräsidenten, bezw. zu Ehrenmitgliedern des Sportausschusses ernannt werden. Solche Ernennungen gelten für Lebensdauer.

Funktionäre des Sportausschusses. § 8. Der Verbandstag wählt für die Dauer des Verbandsjahres folgende Funktionäre: 1. Den Präsidenten; 2. drei Vizepräsidenten; 3. den ersten und den zweiten Schriftführer; 4. den ersten und den zweiten Kassier; 5. vier Beiräte. Die Funktionäre müssen nicht Mitglieder eines Verbandsvereines sein.

Wirkungskreis des Sportausschusses und einzelner Funktionäre. § 9. Der Sportausschuß hat folgende Rechte: 1. Den Verband zu leiten und ihn nach außenhin durch den Präsidenten, bezw. einen der Vizepräsidenten zu vertreten; 2. alle jene Angelegenheiten zu erledigen, welche nicht in den Wirkungskreis des Verbandstages fallen; 3. neuangemeldete Vereine in den Verband aufzunehmen; 4. über Verbandsvereine Strafen zu verhängen; 5. Verbandsvereine auszuschließen; 6. im Laufe des Jahres abfallende Funktionäre durch Zuwahl zu ersetzen; 7. als höchste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Verbandsvereinen zu wirken; 8. Verbandsvereinen über Ansuchen die Mitgliedsbeiträge zu erlassen. § 10. Der Präsident (bezw. die Vizepräsidenten) vertritt den Vorstand nach außen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat bei Stimmgleichheit zu entscheiden. Der erste, bezw. zweite Schriftführer hat den Schriftenwechsel zu erledigen und eine Verhandlungsschrift zu führen, für welches er durch seine Unterschrift verantwortlich ist. Den Kassieren obliegt die Kassegebarung. Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke ist die Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, bezw. der betreffenden Stellvertreter notwendig. Schriftstücke, die nur Kasseangelegenheiten betreffen, sind vom Kassier anzufertigen; seine Unterschrift tritt in solchen Fällen an Stelle der des Schriftführers.

Unterausschüsse. § 11. Angelegenheiten, welche nicht in den Wirkungskreis des Verbandstages fallen (§ 9, 2), können in erster Instanz auch von Unterausschüssen erledigt werden. Solche Unterausschüsse (im Verfolge U. A.) sind vom Verbandstage zu be-

schließen und zu wählen. Jeder U. A. besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei, höchstens zehn Beiräten, von denen einer oder zwei als Stellvertreter des Vorsitzenden fungieren können. Die Sitzungen der U. A. werden nach Bedarf abgehalten; ein U. A. ist dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jeder U. A. hat sich ausschließlich mit jenen sportlichen Fragen zu befassen, zu



Kurzstreckenläufer des W. A. C. beim Starttraining.

deren Erledigung er vom Verbandstage eingesetzt wird. Der Sportausschuß hat das Recht, jedem U. A. in gewissen Angelegenheiten Selbständigkeit einzuräumen; die betr. Beschlüsse des U. A. sind dann für die Verbandsvereine bindend, und eine Abänderung oder Aufhebung kann nur im Berufungswege durch den Sp. A. erfolgen. Die Beschlüsse aller jener Angelegenheiten, in welchen der betr. U. A. nicht selbständig ist, erhalten erst nach Bestätigung durch den Sp. A. Gültigkeit. Der Sp. A. hat jedoch das Recht, im eigenen Wirkungskreise sämtliche Beschlüsse der U. A. aufzuheben oder abzändern. Deshalb sind alle Beschlüsse der U. A. dem Sp. A. vorzulegen. Die Mitglieder der U. A. gelten im Sinne des

§ 34 als Verbandsfunktionäre mit deren Rechten und Pflichten; doch müssen die Mitglieder der U. A. nicht zugleich Mitglieder des Sp. A. sein. Keine Person darf, den Sp. A. eingerechnet, in mehr als zwei Verbandsausschüsse gewählt werden. Die Verhandlungsschriftführung in den U. A. und die schriftliche Ausführung der Beschlüsse derselben geschieht durch die Schriftführer der U. A. Die Zeichnung der Schriftstücke erfolgt durch einen Stempelaufdruck mit dem Namen „Oesterreichischer Leichtathletik-Verband Ausschuß“ (Angabe des Charakters des U. A.) und beigesetzten Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, wozu noch die Gegenzeichnung des Verbandspräsidenten, bzw. seines Stellvertreters zu treten hat, wenn die betr. Schriftstücke rechtsverbindliche Wirkung haben. Wenn ein Beschluß eines U. A. einen Verbandsverein betrifft, so hat das Schriftstück den Beisatz: „Berufung an den Sp. A. innerhalb 14 Tagen zulässig“ zu tragen.

Berufungen. § 12. Gegen Entscheidungen der U. A. sind Berufungen an den Sp. A. zulässig. Diese müssen innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Verbandsschriftführer eingebracht werden. Berufungsgebühr K 10.—. Gegen Entscheidungen des Sp. A. ist eine Berufung an den nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zulässig. Berufungsgebühr für diesen Fall K 50.—, Berufsfrist vier Wochen. Diese Berufung an den Sp. A. hat aufschiebende Wirkung, die Berufung an den Verbandstag jedoch nicht; wird der Berufung nicht stattgegeben, so verfällt die Gebühr der Verbandskasse.

Referenten. § 13. Zur besseren Ueberwachung des Sportes in der Provinz hat der Verbandstag das Recht, Referenten einzusetzen und zu wählen, welche an den Sp. A. über ihre Tätigkeit in obigem Sinne stets zu berichten haben. Wenn sich die Notwendigkeit der Schaffung neuer Referentenstellen im Laufe des Jahres ergibt, so hat der Sp. A. solche Besetzungen bis zum nächsten Verbandstag einstweilig vorzunehmen.

Sitzungen des Sportausschusses. § 14. Der Sportausschuß hält seine Sitzungen zumindest monatlich einmal nach der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung ab und ist dann beschlußfähig, wenn mindestens fünf Funktionäre anwesend sind. Die Sitzungen des Sportausschusses sind nicht öffentlich, jedoch hat ein Verein, wenn über eine Angelegenheit, die ihn betrifft, im Sportausschusse verhandelt wird, das Recht, einen nicht stimmberechtigten Referenten zu der betreffenden Beratung zu entsenden. § 15. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind für alle Verbandsvereine bindend.

Mitgliedschaft. § 16. Die Mitgliedschaft kann jede österreichische, den Leichtathletiksport betreibende Vereinigung erlangen. Der Sportausschuß entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Funktionäre über die Aufnahme neuangemeldeter Vereine. Die Aufnahme verpflichtet den neu aufgenommenen Verein zur Anerkennung der Satzungen des Verbandes und zur regel-



Frl. Keller (Danubia)
gewinnt ein 100 Meter-Laufen.

mäßigen Zahlung seiner an den Verband zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

Unterverbände. § 17. Die dem Oesterreichischen Leichtathletik-Verbande angehörigen Vereine dürfen Unterverbände zur Regelung besonderer sportlicher Fragen bilden. Die Satzungen solcher Unterverbände sind vom Verbandstage des Oe. L.-V. zu genehmigen, doch hat der Sp. A. das Recht, falls sich die Notwendigkeit der Schaffung eines Unterverbandes im Laufe des Jahres ergeben

sollte, diesen einstweilen einzusetzen. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vereine werden durch die Zugehörigkeit zu solchen Unterverbänden nicht beeinträchtigt, der Oesterreichische Leichtathletik-Verband hat jedoch das Recht, einzelne seiner Obliegenheiten zur Vereinfachung der Verwaltung an die Unterverbände abzutreten.

Ablehnung eines Vereines. § 18. Einem abgelehnten Vereine müssen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden, jedoch hat ein solcher Verein das Recht, an den nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zu berufen. Der Verbandstag muß vor der Abstimmung, welche über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, einen Vertreter des abgelehnten Vereines hören. Ein durch den Verbandstag abgelehnter Verein kann sich innerhalb eines Jahres um Wiederaufnahme nicht mehr bewerben.

Ordentlicher Verbandstag. § 19. Der ordentliche Verbandstag (Hauptversammlung) findet alljährlich im Monate Jänner in Wien statt. Zum Verbandstag entsenden die Vereine je nach ihrer sportlichen Bedeutung ein, zwei oder drei stimmberechtigte Vertreter, und zwar nach folgendem Schlüssel: Einen Vertreter entsenden alle jene Klubs, welche im verflossenen Verbandsjahre keinen athletischen Wettkampf abgehalten haben. Zwei Vertreter werden von allen jenen Vereinen entsendet, die im verflossenen Verbandsjahre zumindest einen lokalen oder nationalen Wettkampf veranstaltet haben. Drei Vertreter entsenden die Vereine, welche im verflossenen Verbandsjahre zumindest einen internationalen Wettkampf veranstaltet haben. Kein Stimmrecht genießen alle jene Vereine, welche mit ihren geldlichen Verbindlichkeiten dem Verbandsverbande gegenüber im Rückstande sind. Kein Verein kann mehr als drei Vertreter zum Verbandstage entsenden, doch steht es jedem Vereine frei, die auf ihn entfallende Stimmenzahl auf einen Vertreter zu übertragen. § 20. Der Sportausschuß hat das Recht, sportverständige Personen am Verbandstage teilnehmen zu lassen. Dieselben sind dann sitz- und rede-, aber nicht stimmberechtigt. § 21. Wiener Vereine dürfen auf dem Verbandstage nur durch eigene Mitglieder vertreten sein. Auswärtige Vereine können sich sowohl durch Personen, die keinem Verbandsvereine angehören, als auch durch Mitglieder eines anderen Verbandsvereines auf dem Verbandstage vertreten lassen, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereines über die Zahl der demselben zukommenden Vertreter auf dem Verbandstage vertreten sein.

Befugnisse des Verbandstages. § 22. Der Verbandstag muß vom Sportausschusse sechs Wochen vorher schriftlich und durch Verlautbarung in den offiziellen Zeitungen einberufen werden. Die Beschlüsse des Verbandstages sind für den Sportausschuß und die Verbandsvereine bindend. § 23. Die Befugnisse des Verbands-



Stafettenlauf: die Ablösung.
Fischer-Fleischer (W. A. C.).

tages sind: 1. Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages; 2. Prüfung der von den Funktionären zu erstattenden Rechenschaftsberichte; 3. Wahl der Funktionäre des Sportausschusses und der Unterausschüsse sowie der Referenten. Es können auch Persönlichkeiten gewählt werden, die keinem Verbandsvereine angehören. 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern; 5. Beschlußfassung über Anträge des Sportausschusses; 6. Beschlußfassung über Anträge von Verbandsvereinen. Um zur Verhandlung zu

gelangen, müssen Anträge vier Wochen vor dem Verbandstage beim Sportausschusse schriftlich eingebracht werden. 7. Bestimmung der von den Verbandsvereinen zu leistenden Beiträge und Beitrittsgebühren sowie der Abgaben von Wettkämpfen und Meisterschaften; 8. Satzungsänderungen; 9. Ernennung eines Ehrenpräsidenten, beziehungsweise von Ehrenmitgliedern; 10. Entscheidung über Aufnahmsgesuche von abgelehnten und Berufungen von ausgeschlossen Vereinen; 11. Genehmigung von Unterverbänden (siehe § 14); 12. Wahl offizieller Zeitungen; 13. Beschlußfassung über Allfälliges. § 24. Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel; die gewählten Funktionäre, beziehungsweise Rechnungsprüfer müssen die absolute Mehrheit haben. Wird diese seitens keines der vorgeschlagenen Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zu entscheiden, bei der jeder anwesende stimmberechtigte Vertreter zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird. § 25. Die Beschlußfassung auf dem Verbandstage geschieht bei Punkt 8, 9 und 10 mittels Zweidrittel-, bei allen anderen Punkten mit einfacher Mehrheit. § 26. Ein Verbandstag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der berechtigten Stimmen beschlußfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Zeit nicht beschlußfähig ist, so findet eine Stunde später ein zweiter Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Außerordentlicher Verbandstag. § 27. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Sportausschusse einberufen werden. Der Sportausschuß muß einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsvereine verlangt wird, ferner über Berufung eines ausgeschlossenen Vereines. Ein außerordentlicher Verbandstag hat das Recht der Beschlußfassung über alle jene Gegenstände, die der ordentliche Verbandstag zu seinen Befugnissen zählt. Beschlüsse von außerordentlichen Verbandstagen sind für den Sportausschuß und für die Verbandsvereine bindend.

Rechnungsprüfer. § 28. Die auf dem ordentlichen Verbandstage gewählten Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder des Sportausschusses, haben jedoch Sitz in allen Sitzungen desselben. Die Rechnungsprüfer haben vor dem ordentlichen Verbandstage eine Kassaprüfung vorzunehmen, über welche sie dem Verbandstage Bericht zu erstatten haben. Der Kassier ist jedoch verpflichtet, den Rechnungsprüfern über ihr Verlangen oder über das des Vorstandes jederzeit Einsicht in die Kassagebarung zu gewähren.

Beitrittsgebühren, Beiträge, Abgaben. § 29. Die Beitrittsgebühren, Beiträge und Abgaben von Wettkämpfen und Meisterschaften werden vom ordentlichen Verbandstage festgesetzt. Die Beiträge, welche Jahresbeiträge sein müssen, sind derart zu bestimmen, daß für Vereine mit einer Stimme eine Grundtaxe festgesetzt wird; Vereine mit zwei Stimmen zahlen das Doppelte, Vereine mit drei Stimmen das Dreifache dieser Grundtaxe. Dem



Start zur Meisterschaft über 800 Meter (1919).

Sportausschusse steht das Recht zu, Vereinen mit einer Stimme, ferner Vereinen, die keinen geschlossenen Sportplatz besitzen, die Beiträge über Ansuchen zu erlassen.

Verhandlungssprache. § 32. Die Verhandlungssprache ist bei allen mündlichen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und des Sportausschusses aus praktischen Gründen die deutsche. Der Schriftenwechsel des Verbandes ist in deutscher Sprache zu führen. Nichtdeutsche Verbandsvereine haben das Recht, sich im Schriftwechsel mit dem Verband ihrer Muttersprache zu bedienen, haben jedoch eine deutsche Uebersetzung beizulegen.

Austritt. § 33. Der Austritt ist längstens zu Beginn des neuen Verbandsjahres dem Sportausschusse mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen, widrigenfalls die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr zu Recht besteht. Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ausschluß. § 34. Der Ausschluß eines Vereines durch den Sportausschuß kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Funktionäre erfolgen. Der Ausschluß kann erfolgen: a) Bei Verletzung der Satzungen; b) bei Verletzung der Beschlüsse des Sportausschusses oder des Verbandstages; c) bei Nichtleistung der geldlichen Verpflichtungen gegen den Verband. Im Falle c) geschieht jedoch der Ausschluß ohne Abstimmung durch einfache Streichung aus der Mitgliederliste (siehe § 27). Wegen Vergehens gegen Punkt a) und b) ausgeschlossene Vereine haben das Recht, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung an einen a. o. Verbandstag zu berufen, der längstens 6 Wochen nach erfolgter Berufung stattzufinden hat, § 35. Ausgetretene oder ausgeschlossene Klubs sind verpflichtet, allen während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegen den Verband nachzukommen, jedoch haben solche Klubs kein Recht auf das Verbandseigentum.

Namensänderung von Verbandsvereinen. § 36. Die Namensänderung eines Verbandsvereines oder die Vereinigung mit einem anderen Vereine machen eine Neuanmeldung nicht erforderlich, doch muß dies dem Sportausschusse sofort schriftlich angezeigt werden.

Rechte und Pflichten der Funktionäre. § 37. Die Funktionäre des Sportausschusses und der Unterausschüsse haben das Recht des freien und ungehinderten Zutrittes zu allen öffentlichen leichtathletischen Veranstaltungen der Verbandsvereine. Hingegen sind die Funktionäre verpflichtet, ihren Obliegenheiten nach Kräften nachzukommen und die Sitzungen regelmäßig zu besuchen. Wenn ein Funktionär dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen fernbleibt, so hat der Sportausschuß das Recht, ihn seines Amtes und sohin auch seines Rechtes als Mitglied des Sportausschusses, bezw. Unterausschusses zu entheben. Das gleiche Recht genießt der Sportausschuß, wenn ein Funktionär sein Amt lässig verwaltet. Die Entscheidung hierüber kann der Sportausschuß jedoch nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller Funktionäre treffen. Aus welchem Grunde immer im Laufe des Verbandsjahres abfallende Funktionäre sind seitens des Sportausschusses binnen 4 Wochen durch Wahl zu ersetzen.

Amateur. § 38. Der Start bei Veranstaltungen des Verbandes oder der Verbandsvereine ist nur Amateuren gestattet. Es bleibt



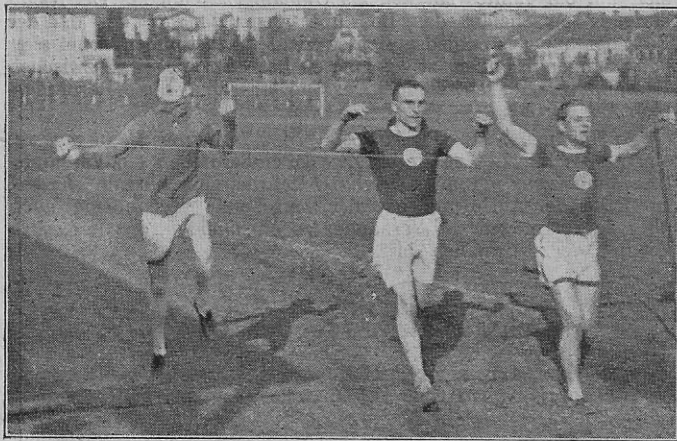
Frl. Keller,
Inhaberin des österreichischen Rekords im Hochsprung.

dem Sportausschusse vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Amateurschaft zu treffen. Ebenso gilt der Sportausschuß als höchste Instanz in Fällen, in denen die Amateurschaft eines Athleten strittig ist. § 39. Athleten dürfen innerhalb eines Verbandsjahres nur für einen Verein starten, es sei denn, daß der erste Verein schriftlich seine Einwilligung zum Uebertritt des betreffenden Athleten in einen anderen Verein gibt. Der Sportausschuß hat das Recht, nach seinem Gutdünken ein Meldesystem einzuführen, um die Klubzugehörigkeit der einzelnen Athleten genau prüfen zu können. § 40. Der Start gegen Mitglieder von österreichischen Nichtverbandsvereinen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Sportausschusses gestattet. Der Start gegen ausländische Athleten ist nur dann gestattet, wenn diese einem mit dem Oesterr. Leichtathletikverbände kartellierten oder von diesem anerkannten Verbandsvereine angehören.

Strafen. § 41. Der Sportausschuß hat das Recht, bei Vergehen gegen die Satzungen und bei Verletzung von Sportausschuß- oder Verbandstagsbeschlüssen folgende Strafen über Verbandsvereine oder deren Mitglieder zu verhängen; 1. Die Verwarnung; 2. Ordnungsstrafen von K 1— bis K 10—; 3. Geldstrafen von K 10— bis K 200—; 4. Disqualifikation für eine bestimmte Zeit; 5. Ausschluß (§ 31). § 42. Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen für ein Vergehen ist nicht zulässig.

Disqualifikation. § 43. Ueber Verbandsvereine oder über deren Mitglieder kann eine Disqualifikation für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die beschuldigte Partei muß vorher vom Sportausschusse, bzw. dem für Strafsachen eingesetzten Unterausschusse verhört werden. Die Vorladung hat 8 Tage vorher zu erfolgen. Die Verantwortung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Wenn die Partei nach zweimaliger Vorladung nicht Folge leistet, so ist das Urteil in contumacia auszusprechen oder die Partei bis zum Erscheinen vor dem Sportausschusse, bzw. Unterausschusse von jeder sportlichen und administrativen Tätigkeit zu suspendieren. § 44. Die Disqualifikation eines Athleten oder eines Vereines kann erfolgen: 1. wegen Verletzung der Satzungen; 2. wegen Verletzung von Beschlüssen des Sportausschusses oder des Verbandstages; 3. wegen unsportlichen Benehmens; 4. wegen Verletzung der Amateurbestimmung. Disqualifizierte Verbandsvereine oder Verbandsvereinsmitglieder haben während der Disqualifikationszeit kein Startrecht, sind jedoch auch während der Dauer ihrer Disqualifikation verpflichtet, die Satzungen des Ver-

bandes zu beachten. § 45. Disqualifikationen treten sofort in Kraft und sind den Verbandsvereinen umgehend bekanntzugeben. Dies geschieht durch Verlautbarung in den offiziellen Zeitungen. Die Disqualifikation eines Vereines hebt für die Dauer derselben jede eingegangene Startverpflichtung auf. § 46. Jeder dem Oesterr. Leichtathletikverbände angehörige Athlet ist verpflichtet, sich dem



Kozak, Lasch, Stellwag (W. A. F.) am Ziel eines Mannschaftslaufens.

Verbandsvereine für repräsentative Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, zu welchem Behufe der Verband das Recht hat, sich gegebenenfalls mit dem betreffenden Athleten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Jeder Athlet, der sich dieser Verpflichtung entzieht, wird mit Disqualifikation nicht unter drei Monaten bestraft. Jeder Verein, der einen seiner Athleten an der Erfüllung der Startverpflichtung hindert, wird im ersten Falle mit K 100—, im zweiten Falle mit K 200— und bei weiterer Wiederholung mit Disqualifikation nicht unter drei Monaten bestraft. Ein Athlet kann von der Erfüllung dieser Verpflichtung nur durch nachgewiesene höhere Gewalt befreit werden. Ob eine solche besteht,

entscheidet im jeweils vorliegenden Falle der Sportausschuß ohne weiteres Berufungsrecht.

Schiedsgericht. § 47. Alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Funktionären des Sportausschusses sowie zwischen dem Sportausschuß und Verbandsvereinen werden ohne Berufungsrecht durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jeder Teil wählt zwei Schiedsrichter; diese haben sich auf ein fünftes Mitglied als Obmann zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los über den Obmann, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmgleichheit zu dirimieren hat. Streitigkeiten zwischen Verbandsvereinen entscheidet der Sportausschuß ohne Berufungsrecht.

Auflösung. § 48. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen a. o. Verbandstage, und zwar nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung hat der betreffende Verbandstag auch über das Vermögen des Verbandes zu entscheiden, das nur sportlichen Zwecken zufallen darf.

Geschäfts-Ordnung des Oe. L.-V.

I. Wirkungskreis der Funktionäre. § 1. Die hier niedergelegte Geschäftsordnung hat Gültigkeit für alle Sitzungen und Versammlungen des Oesterreichischen Leichtathletik-Verbandes. § 2. Dem Präsidenten steht die Leitung aller Angelegenheiten des Verbandes zu. Er repräsentiert denselben nach außen, vertritt ihn den Behörden, Vereinen, Gesellschaften usw. gegenüber und führt den Vorsitz in sämtlichen Versammlungen. § 3. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in dessen Obliegenheiten und versehen, falls dieser verhindert ist, dessen Geschäfte. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten führen die Vizepräsidenten den Vorsitz in den Versammlungen. § 4. Der 1. Schriftführer übernimmt alle Einläufe und hat dieselben dem Sportausschuß in der nächsten Sitzung vorzulegen. Falls Angelegenheiten eine dringende Erledigung erheischen, hat er sich diesbezüglich mit dem Präsidenten, eventuell mit den Vizepräsidenten ins Einvernehmen zu setzen und die Art und Weise der Erledigung dem Sportausschuß in der nächsten Sitzung zu unterbreiten. Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke hat er die Unterschrift des Präsidenten,



Egger (W. A. C.) und Söllinger (München),
der österreichische und der deutsche Weitsprungrekorder.

eventuell eines Vizepräsidenten einzuholen. Der 1. Schriftführer ladet, nach vorher mit dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten gepflogenen Einvernehmen, die Funktionäre schriftlich zu den jeweils stattfindenden Sitzungen ein, über welche Verhandlungsschriften geführt werden. § 5. Der 2. Schriftführer führt die Ver-

handlungsschrift und hat den 1. Schriftführer in dessen Arbeiten zu unterstützen. Ist der 1. Schriftführer zeitweise verhindert, seinen Obliegenheiten nachzukommen, so hat der 2. Schriftführer seine Arbeiten gänzlich zu übernehmen. § 6. Der 1., beziehungsweise 2. Kassier haften für die Richtigkeit der Kassegebarung und Buchführung. Zahlungen dürfen sie nur über Beschluß des Verbandes vornehmen.

II. Sitzungen. § 7. Sitzungen finden nach Maßgabe des zu erledigenden Materiales, mindestens aber einmal monatlich, statt. Außerdem muß, wenn mindestens drei Funktionäre es schriftlich beantragen, eine Sitzung ausgeschrieben werden, welche innerhalb 8 Tagen nach dem Eintreffen des Antrages stattzufinden hat. § 8. Die Einladung zu den Sitzungen muß derart erfolgen, daß die Vertreter mindestens 48 Stunden vor Abhaltung der Sitzung davon verständigt sind. Die Einladung hat womöglich die Tagesordnung, unbedingt aber wichtige Punkte derselben zu enthalten. § 9. Für die Tagesordnung der Sitzungen des Sportausschusses gilt folgende Reihenfolge: 1. Verlesung und Anerkennung der letzten Verhandlungsschrift; 2. Verlesung und Erledigung des Einlaufes; 3. Bericht und Anträge der Funktionäre; 4. Vertagte Anträge; 5. Allfälliges. (Die Tagesordnung für den Verbandstag ist in den Satzungen enthalten.) § 10. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt Anträge zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. § 11. Der Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung, desgleichen über jeden Antrag die Debatte zu eröffnen. § 12. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne hiezu vom Vorsitzenden ermächtigt worden zu sein. Der Vorsitzende hat die sich zum Worte Meldenden vorzumerken und ihnen nach der Reihenfolge das Wort zu erteilen. § 13. Zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort sofort zu erteilen. § 14. Schluß der Debatte kann jederzeit beantragt werden. Hierüber wird sofort, ohne Debatte, abgestimmt. Ist Schluß der Debatte angenommen, so haben nach der Abstimmung nur mehr die früher zum Wort Gemeldeten das Wort. Außerdem kann das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung“ oder „Aufklärung“ erteilt werden, in welchem Falle sich die Redner in ihren Ausführungen auf den zu berichtenden oder aufzuklärenden Gegenstand zu beschränken haben. § 15. Der Vorsitzende hat das Recht, einem Redner, der wiederholt „zur Sache“ gerufen wurde, den Anstand verletzt oder gegen die Geschäftsordnung verstößt, das Wort zu entziehen. § 16. Liegen mehrere Anträge über denselben Gegen-



U. Lederer, Allroundathlet des W. A. C. beim Hochsprung.

stand vor, so ist der nach Entscheidung des Vorsitzenden weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen. § 17. Ueber den Antrag auf „Uebergang zur Tagesordnung“ oder über einen Vertagungsantrag ist sofort abzustimmen. § 18. Dringlichkeitsanträge sind, sofern die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, sofort in Verhandlung zu ziehen. § 19. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und es sind sämt-

Sportwaren G. m. b. H.

STADION

II., Obere Donaustraße 43

bei der Augartenbrücke.



Prima Deutsche Marken-Fußbälle

(2- bis 18 teilig).

Fußballschuhe,

braun und weiß.

Beste Laufschuhe

(Marke Meisterläufer Rau) sowie

sämtliche Sportartikel.

liche für die betreffende Angelegenheit Stimmberechtigten verpflichtet, ihre Stimme abzugeben. Die Abstimmung geschieht gewöhnlich durch Erheben der Hände, doch kann dieselbe über Antrag auch mittelst Stimmzettel erfolgen. Sollte es hiebei vorkommen, daß die Stimmzettel sich weder gegen noch für den zur Abstimmung gelangenden Antrag entscheiden, so hat über denselben Gegenstand sofort eine zweite Abstimmung durch Erheben der Hände zu erfolgen.

Wettkampfbestimmungen des Oe. L.-V.

§ 1. Die Genehmigung von leichtathletischen Wettbewerben in Oesterreich und die Anerkennung der bei diesen erzielten Leistungen durch den Oe. L.-V. ist ausnahmslos an die genaue Einhaltung dieser Wettkampfbestimmungen gebunden.

§ 2. An den vom Oe. L.-V. genehmigten Wettbewerben dürfen nur solche Sportleute teilnehmen, die sich durch den Besitz eines auf ihren Namen, bzw. ihren vom Oe. L.-V. bewilligten Scheinamen lautenden Amateurscheines des Oe. L.-V. oder durch die Mitgliedschaft bei einem solchen ausländischen Vereine als Amateure ausweisen können, der dem gleichen internationalen Leichtathletikverbände wie der Oe. L.-V. angehört. Ein Athlet darf im Laufe eines Kalenderjahres nur für einen Verbandsverein in Bewerb treten, es sei denn, daß er von diesem Vereine freigegeben wird. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle der besonderen Bewilligung des Vorstandes des Oe. L.-V.

§ 3. Als Amateur gilt nur derjenige Sportsmann, der den Sport nicht um materieller Vorteile willen betreibt. Für die Auslegung des Amateurbegriffes haben auch die Bestimmungen jenes internationalen Leichtathletikverbandes zu gelten, dem der Oe. L.-V. jeweils in sportlicher Hinsicht angehört. Die Entscheidung über die Amateureigenschaft eines Sportsmannes steht in allen leichtathletischen Belangen in Oesterreich dem Vorstände des Oe. L.-V. zu. Jeder Leichtathletiklehrer, der gegen Entgelt tätig ist, ist kein Amateur.

§ 4. Die an den vom Oe. L.-V. genehmigten leichtathletischen Veranstaltungen teilnahmeberechtigten Athleten und Athletinnen werden eingeteilt in Neulinge, Junioren, Senioren und Meister und als solche in folgenden Disziplinen anerkannt: Laufen über Strecken bis einschließlich 500 m (Kurzstrecken), Laufen über Strecken von über 500 m bis einschließlich 2000 m (Mittelstrecken),

Laufen über Strecken von über 2000 m (Langstrecken), Hürdenlaufen, Gehen, Weitspringen aus dem Stand, Weitspringen mit Anlauf, Hochspringen aus dem Stand, Hochspringen mit Anlauf, Dreisprung, Stabhochsprung, Diskuswerfen, Kugelstoßen, Steinstoßen, Hammerwerfen, Speerwerfen.

In allen hier nicht angeführten Fällen entscheidet der Oe. L.-V.

Als Neuling gilt jeder Amateur solange in einer Disziplin, als er an einem Wettkampfe dieser Art noch nicht teilgenommen hat.

Junior ist jeder Athlet, der noch keinen Sieg in dieser Disziplin, ausgenommen Neulings- oder Vorgabe-Wettkämpfe, errungen hat. Durch einen Sieg in einem Neulings- oder Vorgabe-Wettkampfe verliert der Athlet nicht seine Eigenschaft als Junior.

An Neulings-, bzw. Junioren-Mannschaftsbewerben sind jene Athleten teilnahmeberechtigt, die in dem von ihnen bestrittenen Teile dieses Bewerbes (Teilstrecke) noch als Neulinge, bzw. Junioren, gelten.

Durch die Teilnahme, bzw. den Sieg in einem Mannschaftsbewerbe verliert ein Athlet die Eigenschaft als Neuling, bzw. Junior, nicht.

An Mehrkämpfen für Neulinge, bzw. Junioren, sind nur jene Athleten teilnahmeberechtigt, die in jedem Einzelbewerbe dieses Mehrkampfes noch die Neulings-, bzw. Junior-Eigenschaft besitzen.

Die Teilnahme, bzw. der Sieg in einem Mittelschülerbewerbe oder einem auf Vereinsmitglieder oder bestimmte Berufskreise beschränkten Wettkampfe bleibt ohne Einfluß auf die Zuerkennung der Eigenschaft als Neuling, bzw. Junior.

Für die Teilnahmeberechtigung an einem Neulings- oder Junioren-Wettbewerbe ist der Besitz der Neulings- oder Junioren-Eigenschaft am Tage des Nennungsschlusses für diesen Bewerb ausschlaggebend.

In allen strittigen Fällen entscheidet der Vorstand des Oe. L.-V. Senior wird jeder Athlet, sobald er seiner Eigenschaft als Junior in dieser Disziplin verlustig wird.

Meister sind Sieger in Meisterschaften.

Für die Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben ist weiters eine Teilung nach Altersgrenzen in Jugend- und Alterskämpfe zulässig.

Jugend-Wettkämpfe dürfen nur für Teilnehmer im Höchstalter von 17, Alterskämpfe nur für Teilnehmer im Mindestalter von 32 Jahren ausgeschrieben werden, doch können diese Altersgrenzen bei Jugendbewerben noch unter, bei Altersbewerben über die vorgenannten Lebensjahre verschoben werden.

Der Oe. L.-V. anerkennt folgende Arten von Wettkämpfen:

a) Vereins-Wettkämpfe, die nur für Mitglieder von höchstens zwei Vereinen offen sind.

b) Oertlich begrenzte Wettkämpfe, die nur für solche Bewerber ausgeschrieben werden, die entweder in einem bestimmten Orte (Orts- oder lokale Wettkämpfe) oder in einem politisch abgegrenzten Gebiete (Bezirks- und Landes-Wettkämpfe) zur Zeit der Ausschreibung ihren dauernden Wohnsitz haben.

c) Oesterreichische Wettkämpfe, die nur für Bewerber offen sind, die zur Zeit der Ausschreibung ihren dauernden Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes Oesterreichs haben.

d) Internationale Wettkämpfe, die für alle Athleten offen sind, die nach den Bestimmungen jenes internationalen Leichtathletikverbandes, dem der Oe. L.-V. in sportlicher Hinsicht angehört, als Amateure anerkannt werden.

e) Meisterschaften. Die Meisterschaften von Oesterreich werden vom Oe. L.-V. ausgeschrieben und durchgeführt. Die Bewerbe, in denen die Meisterschaften ausgetragen werden, werden alljährlich vom Oe. L.-V. festgelegt.

Zur Austragung anderer Meisterschaften ist immer die ausdrückliche Genehmigung des Oe. L.-V. erforderlich.

An den Meisterschaften sind nur solche Bewerber teilnahmeberechtigt, die österreichische Staatsbürger sind und im Meisterschaftsgebiete am Tage des Nennungsschlusses seit mindestens drei Monaten ihren dauernden Wohnsitz haben.

f) Neben den vorangeführten Veranstaltungen werden für die Heranbildung der Jugend und zur Förderung der Leichtathletik noch folgende leichtathletische Wettkämpfe empfohlen: 1. Schüler-Wettkämpfe; 2. Jugend-Wettkämpfe; 3. Alters-Wettkämpfe; 4. Militär-Wettkämpfe.

Schüler-Wettkämpfe sind für Schüler oder Schülerinnen so auszuschreiben, daß Bewerber gleicher Altersstufen und Leistungsfähigkeit in den einzelnen Bewerben aufeinander treffen.

Jugend- und Alters-Wettkämpfe sind entsprechend Jen Bestimmungen des § 3 auszuschreiben.

Militär-Wettbewerbe sind für die Angehörigen der österreichischen Wehrmacht und der dieser angegliederten Körperschaften oder Teile derselben auszuschreiben.

In allen diesen Wettkämpfen, ausgenommen Meisterschaften, können die einzelnen Bewerbe ohne oder mit Vorgaben oder,

ausgenommen Schüler- und Jugend-Wettkämpfe, beschränkt auf Neulinge oder Anfänger im Sinne des § 3 ausgeschrieben werden.

Außer den vorangeführten Wettkämpfen kann der Oe. L.-V. auch die Durchführung von Propaganda-Wettkämpfen bewilligen, die auch für solche Athleten offen sind, die nicht beim Verbandsmitglied gemeldet sind. Der Umfang der Teilnahmeberechtigung muß in den Ausschreibungen genau festgelegt und in jedem einzelnen Falle vom Vorstände des Oe. L.-V. ausdrücklich genehmigt sein.

§ 5. Ausschreibungen. Die Ausschreibungen für jeden Wettkampf müssen vor ihrer Verlautbarung dem Vorstände des Oe. L.-V. zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die Verlautbarung der vom Verbandsmitglied genehmigten Ausschreibungen muß spätestens 14 Tage vor dem Tage der Austragung erfolgen. Eine Ausschreibung gilt als verlautbart, wenn sie, abgesehen von der üblichen Veröffentlichung in den Zeitungen, im Verbandsheime des Oe. L.-V. in zwei Exemplaren zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jede Ausschreibung hat zu enthalten:

1. Art, Ort und genaue Zeitangabe der Wettkämpfe und der allenfalls erforderlichen Vorkämpfe.
2. Genaue Bezeichnung der einzelnen Bewerbe unter Angabe der Reihenfolge ihrer Austragung.
3. Höhe der Nennungsgebühren.
4. Art und Zahl der Preise.
5. Genaue Anschrift der Nennstelle und Zeit des Nennungsschlusses.
6. Bei Lauf- und Geh-Bewerben auch die Länge und Beschaffenheit der Bahn (Sand-, Schlacken- oder Gras-Bahn) oder der Straße, auf der die Bewerbe ausgetragen werden.

Jede Ausschreibung hat ferner den Vermerk zu tragen: Die Wettkämpfe werden mit Genehmigung und nach den Bestimmungen des Oe. L.-V. ausgetragen.

§ 6. Nennungen. Der Nennungsschluß für sämtliche Wettkämpfe, ausgenommen Vereinskämpfe, ist spätestens am vierten Tage vor der Veranstaltung um 6 Uhr abends anzusetzen.

Jede Nennung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen (Scheinnamen) des Meldenden und bei Besitzern von Amateurscheinen des Oe. L.-V. auch die Nummer dieses Scheines.
2. Die Vereinsangehörigkeit des Meldenden.
3. Die genaue Angabe der Bewerbe, zu denen die Meldung erfolgt.

4. Bei Meisterschaften und beschränkten Bewerben auch die Erklärung, daß der Meldende den Bedingungen entspricht, an die die Teilnahmeberechtigung geknüpft ist.

5. Bei Vorgabe-Bewerben auch die bei den letztbestrittenen drei Bewerben erzielten Leistungen.

Nennungen, die nach dem Nennungsschlusse einlangen oder ohne Erlag des Nenngeldes abgegeben wurden, sind ungültig.

Nennungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unrichtige Angaben enthalten, sind vom Veranstalter zurückzuweisen. Für zurückgewiesene Nennungen ist das Nenngeld rückzuerstatten. Jede Abweisung einer Nennung ist sowohl dem Schiedsgerichte vor Beginn der Wettkämpfe, als auch dem Oe. L.-V. schriftlich unter Angabe der Gründe der Abweisung vom Veranstalter zu melden.

Bei Wanderpreisen sind die für diese Bewerbe geltenden besonderen Vorschriften auch bei der Wiederholung genau einzuhalten.

Jeder nennende Verein hat gleichzeitig mit der Nennung eine Abschrift an den Oe. L.-V. einzusenden und die von der Hauptversammlung des Verbandes für das laufende Jahr festgelegte Meldegebühr für jede Nennung beim Verbandsmitglied zu erlegen.

Wird der Tag eines Wettkampfes aus welchem Grunde immer verlegt, so ist auch der Nennungsschluß um den gleichen Zeitraum zu verlegen. In diesem Falle dürfen schon abgegebene Nennungen wieder zurückgezogen werden, was auch eine Rückerstattung des Nenngeldes bedingt. Die Abgabe von Nennungen für zwei am gleichen Tage angesetzte Wettkämpfe ist unbedingt verboten.

§ 7. Durchführung der Wettkämpfe. Jede Veranstaltung ist zu der in den Ausschreibungen festgelegten Zeit und in der angegebenen Folge der einzelnen Bewerbe durchzuführen. Eine Änderung in der Folge der Bewerbe ist nur in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des Schiedsrichters zulässig. Jeder Bewerber soll spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des von ihm bestrittenen Bewerbes auf dem Platze anwesend sein. Beim Aufrufe der Teilnehmer zu diesem Bewerbe hat er sich sofort zu melden, widrigenfalls er das Recht der Teilnahme verliert und ohne Einspruchsrecht ausgeschlossen werden kann. Ebenso ist jeder Bewerber, der zur Startzeit am Starte nicht anwesend ist, oder dessen Kleidung den Anstand verletzen könnte, von der Teilnahme auszuschließen.

Alle Teilnehmer haben am Rücken ihre Startnummer zu tragen, die mit der im Programme angeführten Startnummer übereinstimmen hat. Besitzer von Amateurscheinen des Oe. L.-V. haben bei allen Wettkämpfen in Oesterreich als Startnummer die Nummer ihres Amateurscheines zu erhalten. Die Startnummer erhält der gemeldete Athlet vom Oe. L.-V. gegen Ertrag der hiefür festgesetzten Gebühr überwiesen. Der Athlet hat diese Startnummer solange zu jedem österreichischen Bewerbe selbst mitzubringen, solange er sich im Besitze des Amateurscheines dieser Nummer befindet.

Ueber jeden Wettkampf hat der Veranstalter einen Bericht in zweifacher Ausfertigung binnen längstens acht Tagen an den Oe. L.-V. einzusenden, der im besonderen folgende Angaben enthalten muß:

1. Genaue Uebersicht der einzelnen Bewerbe mit Anführung der eingelaufenen Nennungen, der in Bewerb getretenen Teilnehmer und der Preisträger unter Angabe der Leistungen dieser.
2. Die Liste der tätigen Aemterführer.
3. Eine Beschreibung der Platz- und Witterungsverhältnisse während der Wettkämpfe.

§ 8. Preise. Die Preise für leichtathletische Wettkämpfe haben entweder in Urkunden, Ehrenzeichen oder Ehrenpreisen zu bestehen.

Bei Meisterschaften sind als Preise-Medaillen auszufolgen, die der Oe. L.-V. einheitlich anfertigen läßt.

Alle Preise müssen bei der Ausföhlung an den Preisträger folgende Vermerke dauernd angebracht tragen: das Jahr der Veranstaltung und die Rangfolge des Preisträgers in diesem Bewerbe.

§ 9. Laufbahn. Die Länge der Laufbahn ist in einem Abstände von 30·5 cm von der inneren Begrenzung zu messen.

Für die Richtigkeit der Bahnlänge ist eine Beglaubigung des Oe. L.-V. erforderlich, die nur auf Grund einer Messung durch einen beeideten Geometer ausgestellt wird. Nach jeder Aenderung der Bahnanlagen ist eine neue Messung und Anmeldung beim Oe. L.-V. notwendig.

Der Oe. L.-V. hat das Recht, die Bahnen der ihm unterstehenden Vereine durch Delegierte nachmessen zu lassen.

Jede Bahn ist auch nach Teilstrecken abzumessen, die durch dauernde Kennzeichen zu bezeichnen sind.

Das Zielband ist an zwei Pfosten, die außerhalb der Bahn eingestemmt sind, so anzubringen, daß es die Bahn in Brusthöhe im rechten Winkel zu ihrer Richtung überquert.

Die Richtigkeit der Anlage und Abgrenzungen ist vor jedem Wettkampfe durch die verantwortlichen Funktionäre zu überprüfen. Die besonderen Vorschriften für die Laufen über kurze Strecken und Hürdenlaufen sind im § 12 enthalten.

Einsprüche gegen das Ergebnis eines Bewerbes wegen unrichtig gemessener Bahn sind nach dessen Austragung unzulässig.

§ 10. Wettkampf-Leitung. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe ist vom Veranstalter eine Wettkampf-Leitung einzusetzen, die mindestens folgende Funktionäre umfassen muß: Einen Schiedsrichter, einen Starter, zwei Zielrichter, zwei Zeitnehmer, einen Schriftführer.

Mehr als zwei Aemter dürfen einer Person nicht übertragen werden. Teilnehmer an einem der Bewerbe, deren Durchführung der Kampfleitung obliegt, dürfen dieser nicht angehören.

Der Schiedsrichter ist der oberste Funktionär und hat über ordnungsgemäß angemeldete Proteste zu entscheiden. Er hat nach Anhörung des Klägers, des Beklagten und der Zeugen (Funktionäre) seine Entscheidung spätestens vor Schluß der Veranstaltung zu fällen, doch steht es ihm frei, einen Protest auch dem Oe. L.-V. zur Entscheidung zu überlassen. Ueber die Verhandlungen und den Schiedsspruch ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Oe. L.-V. vorgelegt werden muß.

Die Zielrichter haben die Platzfolge der Bewerber festzustellen. Gegen ihre Entscheidung ist eine Berufung unzulässig. In Lauf- und Geh-Wettbewerben gilt jener als Sieger, der das Zielband zuerst mit der Brust berührt. Bei Wurf- und Sprung-Wettbewerben haben sich die Zielrichter dort aufzustellen, wo die Leistung ihr Ende erreicht und die richtige Messung der erzielten Leistungen vorzunehmen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich sind.

Der Starter hat die Teilnehmer in der Reihenfolge ihrer Losnummern aufzurufen und zum Kampfe zu entlassen. Ueber die Gültigkeit eines Startes steht ihm allein die Entscheidung zu.

Teilnehmer an einem Lauf- oder Geh-Wettbewerbe, die den Startplatz vor dem Startzeichen verlassen, kann der Starter zurückstellen. Im Wiederholungsfalle ist er dazu verpflichtet. Das Ausmaß der Zurückstellung hat im ersten Falle $\frac{1}{2}$ Prozent, bei einem zweiten gleichen Vergehen des Bewerbers 1 Prozent der Streckenlänge des Bewerbes zu betragen. Bei einem drittmaligen vorzeitigen Verlassen des Startplatzes ist der Bewerber von der Teilnahme an diesem Laufen oder Gehen auszuschließen. Bei Stafetten-

läufen ist für das Ausmaß der Zurückstellung die von dem ersten Läufer zu bewältigende Strecke zugrunde zu legen.

Dem Starter obliegt es im besonderen, darauf zu achten, daß bei Lauf- und Geh-Wettbewerben kein Teilnehmer mit irgend einem Körperteile den Boden vor der Startlinie berührt und bei Wurf- und Sprung-Bewerben der Abwurf und der Absprung diesen Bestimmungen gemäß richtig ausgeführt wird. Das Startzeichen bei Lauf- und Geh-Wettbewerben ist ein Pistolenschuß, der erst nach vorherigem Anrufe „Achtung!“ abzugeben ist.

Die Zeitnehmer haben die Zeitdauer der Lauf- und Geh-Wettbewerbe auf verlässlichen Uhren festzustellen. Die Zeitnahme bei Kurzstreckenläufen hat so zu erfolgen, daß die Zeit des Ersten von allen Zeitnehmern gestoppt und aus allen gestoppten Zeiten der Durchschnitt zu nehmen ist. Zeiten, die sich zu weit vom Mittel entfernen, sind von der Berechnung auszuschalten. Der Zweite und der Dritte sind vom Zielrichter nach ihrem Abstände vom Sieger zu schätzen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Wettkämpfe ausführliche Vormerkung zu führen, im besonderen aber von jedem Bewerbe die gemeldeten und die angetretenen Teilnehmer, die Preisträger und die von diesen erzielten Leistungen zu vermerken. Diese Niederschrift über den Kampfverlauf ist von allen Mitgliedern der Kampfleitung zu unterzeichnen und an den Oe. L.-V. einzusenden.

Bei Lauf- und Geh-Wettbewerben sind ferner Bahnrichter in einer der Länge der Strecke entsprechenden Zahl, mindestens jedoch vier, aufzustellen. Diese haben, in angemessenen Abständen über die ganze Bahn verteilt, den Verlauf des Wettkampfes zu verfolgen und genau darauf zu achten, daß kein Teilnehmer eine Handlung begeht, durch die der Ausgang des Kampfes ungehörig beeinflußt werden könnte.

Werden Wettbewerbe mit Vorgabe ausgetragen, so ist auch ein Vorgabebemesser in die Kampfleitung zu bestellen, dem es allein zusteht, das Ausmaß der Vorgabe für jeden einzelnen Teilnehmer zu bestimmen. Der Vorgabebemesser hat das Recht, die Vorgaben bis zum Beginne des Wettbewerbes abzuändern, doch darf nach einem Vorkampfe eine Vorgabe für den Endkampf nicht mehr geändert werden.

Alle Funktionäre, auch solche für technische Beihilfe, wie Rundenzähler, haben die Pflicht, sich der größten Genauigkeit zu befleißigen. Die Mitglieder der Wettkampfleitung sind mit dem Berichte über den Verlauf und Ausgang der Wettkämpfe dem Oe. L.-V. bekanntzugeben.

§ 11. Startplätze. Vor jedem Bewerbe haben die Teilnehmer um ihre Startplätze zu losen. Lauf- und Geh-Wettbewerbe sind immer so auszutragen, daß die linke Körperseite der Bewerber dem Innenraume der Bahn zugekehrt ist. Der Bewerber mit der niedersten Losnummer ist an der Innenseite der Bahn aufzustellen. Nach Vorläufen ist für die Zwischen-, Ausscheidungs- und Entscheidungs-Läufe immer neu um die Startplätze zu losen.

§ 12. Bewerbe. Flachläufen auf gerader Bahn. Alle Läufen bis einschließlich 100 Meter werden auf gerader Bahn ausgetragen. Jeder Läufer hat hierbei seine eigene abgegrenzte Bahn von mindestens 1·20 Meter Breite zugewiesen zu erhalten, die er bei sonstiger Disqualifikation nicht verlassen darf.

Flachläufen über Strecken von 100 bis einschließlich 400 Meter werden in der Regel auf runder Bahn ausgetragen. Auch hier ist jedem Teilnehmer eine abgesteckte eigene Bahn von 1·20 Meter Breite anzuweisen, deren Verlassen bei Disqualifikation verboten ist. Die Ausmessung der Bahnen hat derart zu erfolgen, daß jeder Teilnehmer die gleiche Teilstrecke zugewiesen erhält. Stafettenläufen haben solange auf abgesteckten Bahnen ausgetragen zu werden, als die aufeinanderfolgenden Strecken über 400 Meter nicht hinausgehen.

Flachläufen über mehr als 400 Meter Länge finden auf nicht abgegrenzten Bahnen statt. Bei diesen Läufen ist ein Vorgehen an der Innenseite der Bahn nur dann gestattet, wenn der zu überholende Gegner dadurch in keiner Weise behindert wird. Andernfalls ist ein Vorgehen an der Innenseite, wie jedes absichtliche Behindern eines Gegners durch Drängen, Stoßen, Kreuzen usw. mit der Disqualifikation des Schuldtragenden zu bestrafen.

Führung durch am Bewerbe nicht Beteiligte ist nicht gestattet und kann Disqualifikation nach sich ziehen.

Ist eine Bahn nicht breit genug, um den Start aller Teilnehmer in einer Reihe zu ermöglichen, so ist es in Lauf- und Geh-Bewerben von mehr als 500 Meter Länge gestattet, die Teilnehmer in mehreren Reihen zu starten.

Bei Stafettenläufen hat die Ablösung durch Uebergabe eines etwa 20—30 cm langen und 2—3 cm dicken Stabes zu erfolgen, den der Ankommende dem Ablösenden übergibt. Die Ablösung erfolgt mit fliegendem Start, indem sich der Ablösende 10 Meter vor seiner Marke aufzustellen hat und den Stab innerhalb dieser 10 Meter übernehmen muß. Vorläufe und Entscheidung eines Stafettenlaufes müsse von einer Mannschaft mit den gleichen Läufern bestritten werden.

Hürdenlaufen über 110 Meter auf gerader Bahn. Es sind 10 Hürden von 1·06 Meter Höhe und 1·50 Meter Breite in Abständen von je 9 Metern so aufzustellen, daß die erste 14 Meter nach dem Start, die letzte 15 Meter vor dem Ziele steht. Jeder Läufer darf nur seine Hürdenreihe benützen.

Hürdenlaufen über 400 Meter. Es sind 10 Hürden von 0·914 Meter Höhe und 1·50 Meter Breite in Abständen von je 35 Metern so aufzustellen, daß die erste Hürde 40 Meter nach dem Starte, die letzte 45 Meter vor dem Ziele steht. Jeder Läufer darf nur seine Hürdenreihe benützen.

Rekorde im Hürdenlaufen werden nur dann anerkannt, wenn bei dem Laufe nicht mehr als zwei Hürden geworfen wurden.

Gehen. Beim Gehen muß der ausschreitende Fuß eher den Boden berühren, als die Zehen des rückwärtigen Fußes den Boden verlassen haben. Im Augenblicke des Auftretens muß das Knie des ausschreitenden Fußes gestreckt, durchgedrückt sein. Der Oberkörper muß aufrecht sein. Jeder Bewerber, der diese Art des Gehens nicht genau einhält, ist zu disqualifizieren.

Hochspringen. Die zu überspringende Höhe wird durch eine Holzlatte von 1½ bis 2 cm Dicke, 3 bis 4 cm Höhe und mindestens 4 Meter Länge angezeigt. Diese Latte ist hochkantig so aufzulegen, daß sie den Sprungständer auf der dem Niedersprung zugewendeten Seite berührt. Die Sprunghöhe wird von der Mitte der Absprungstelle zur Mitte der Latte gemessen.

Die Höhe des ersten Sprunges wird von den Teilnehmern im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter vereinbart, ebenso auch das Ausmaß der Erhöhungen, um die die Latte nach den einzelnen Sprüngen höher gelegt werden soll.

In jeder Höhe sind jedem Teilnehmer drei Versuche gestattet. Ein Sprung gilt als mißlungen, wenn der Springende die Latte herunterwirft. Nach drei mißlungenen Versuchen scheidet der Bewerber aus. Zweimaliges Durchlaufen zählt als ein Versuch.

Wenn bei Hochsprung-Bewerben jeder Art die noch nicht ausgeschiedenen Bewerber eine zu springende Höhe nicht mehr überqueren können, wird die Höhe verringert. Wird in diesem Falle nicht unter eine schon übersprungene Höhe zurückgegangen, so stehen jedem Bewerber wieder drei Versuche in jeder Höhe zu. Muß aber unter eine schon übersprungene Höhe herabgegangen werden, so steht jedem Bewerber solange nur ein Versuch in jeder Höhe zu, bis wieder eine noch nicht übersprungene Höhe erreicht wird, worauf dann wieder jeder Teilnehmer drei Sprünge in jeder Höhe ausführen darf.

A. Hochspringen aus dem Stand: Die Füße des Bewerbers dürfen eine beliebige Stellung einnehmen, aber bei jedem Sprunge den Boden nur einmal verlassen. Hebt der Springende die Füße zweimal oder macht er einen doppelten Absprung, so zählt dies als mißlungener Versuch. Zum Zwecke des Schwungholens darf sich der Springende vor- und rückwärts wiegen, darf Fußspitzen und Fersen abwechselnd heben, aber nie einen Fuß ganz vom Boden lösen oder ihn in irgend einer Richtung auf dem Boden entlang schieben.

B. Hochspringen mit Anlauf: Weite und Richtung des Anlaufes bleiben jedem Teilnehmer anheimgestellt.

C. Stabhochspringen: Weite und Richtung des Anlaufes bleiben dem Teilnehmer anheimgestellt. Jeder Bewerber darf seinen eigenen Stab benützen. Das Ueberschreiten der Absprungleiste ohne Herunterwerfen der Latte gilt nicht als Versuch. Der Stab darf durch eine dritte Person vom Falle gegen die Latte nicht abgehalten werden. Es ist gestattet, sowohl einen Stab mit, als auch ohne eiserne Spitze zu benützen. Bei Benützung eines Stabes mit eiserner Spitze ist vor dem Absprungpfosten eine Einsatzgrube für den Stab auszuheben.

Weitspringen. Der Absprungpfosten muß quadratischen Querschnitt von mindestens acht und höchstens neun Zentimetern Seitenlänge haben, aus hartem Holz sein und mit dem Anlaufe und dem Niedersprunge in der gleichen Ebene gut sichtbar befestigt sein. Hinter dem Absprungpfosten muß das Erdreich der Niedersprungfläche der ganzen Länge und Breite nach auf ungefähr 20 cm Tiefe abgegraben sein. Die Niedersprungfläche muß mit weichem Sand bedeckt sein.

Jedem Bewerber stehen drei Sprünge zu. Jene Bewerber, die die drei besten Sprungleistungen erzielen, haben das Recht auf je drei weitere Sprünge. Für den Sieg und die Platzfolge sind die besten dieser Sprünge entscheidend.

Ein Uebertreten des Absprungpfostens ist insoweit gestattet, als der Bewerber den in der Grube hinter dem Absprungpfosten befindlichen Sand nicht berührt. Uebertreten des Absprungpfostens gilt als mißglückter Versuch und ist nicht zu messen. Zweimaliges Durchlaufen zählt ebenfalls als ein mißglückter Versuch.

Die Sprungweiten sind im rechten Winkel von der der Niedersprungstelle zugewendeten Kante des Absprungpfostens bis zu dem dem Absprungpfosten nahestgelegenen Punkte des diesem nächstbefindlichen Körpereindruckes zu messen.

A. Weitsprung aus dem Stand: Der Bewerber darf sich so aufstellen, daß die Zehen über den Absprungpfosten hinausragen. Für jeden Sprung dürfen aber seine Füße den Boden nur einmal verlassen. Hebt der Springende die Füße zweimal oder macht er einen doppelten Absprung, so zählt dies als ein erfolgloser Versuch. Zum Zwecke des Schwungholens darf sich der Springende vor- und rückwärts wiegen, darf Fußspitzen und Fersen abwechselnd heben, aber nie einen Fuß ganz vom Boden lösen oder ihn in irgendwelcher Richtung auf dem Boden entlang schieben.

B. Weitsprung mit Anlauf: Die Weite des Anlaufes bleibt dem Belieben des Springenden anheimgestellt.

C. Dreisprung: Der Dreisprung wird nur mit Anlauf ausgeführt. Je nach dem Können der Teilnehmer wird die Absprungstelle durch einen 10 oder 11 Meter vor dem Absprungpfosten auf der harten Anlaufbahn in einer Breite von 8 cm zu ziehenden, gut sichtbaren Farbstrich zu kennzeichnen. Ein Uebertreten der äußeren Linie dieses Streifens gilt als mißglückter Versuch, ebenso ein Zurückfallen, Zurückschreiten usw. Dem Springenden steht es frei, alle drei Sprünge auf dem gleichen Bein oder abwechselnd mit beiden Beinen auszuführen.

Bei Vorgabebewerben im Springen haben wie bei Vorgabebewerben im Werfen jene drei Bewerber, die nach den ersten drei Versuchen zuzüglich der Vorgaben die besten Leistungen aufweisen, das Recht auf weitere drei Versuche.

Wurfbewerbe: Bei allen Wurfbewerben darf jeder Teilnehmer drei Würfe ausführen. Jene drei Bewerber, die in diesen die besten Leistungen erzielen, haben das Recht auf weitere drei Würfe. Für den Sieg und die Platzfolge ist die bei allen Würfungen erzielte beste Leistung jedes Teilnehmers entscheidend. Geworfen darf nur mit den vom Veranstalter der Bewerbe beigeestellten Geräten werden.

a) Diskuswerfen: Der Diskus muß zwei Kilogramm wiegen und einen Durchmesser von 22 cm haben. Er hat aus Holz zu bestehen, muß mit einem glatten Eisenring versehen und auf beiden Seiten mit glatten Metallplatten beschlagen sein.

Der Abwurf erfolgt entweder von einem 6 cm hohen kreisförmigen Sockel oder aus einem auf flachem Boden mit mindestens 2 cm breiten weißen Bändern bezeichnetem Kreise mit 2·50 m Durchmesser. Vom Mittelpunkte des Sockels oder des Kreises ist eine gerade Linie in jener Richtung zu ziehen, in der geworfen werden soll. Rechts und links von dieser Linie werden in einem

Winkel von 45 Graden ebenfalls gerade Linien gezogen. Nur solche Würfe, bei denen der Diskus zuerst in der von diesen beiden Seitenlinien eingeschlossenen Fläche auffällt, sind zu messen. Alle anderen Würfe gelten als mißglückte Versuche. Die Weite des Wurfes wird in gerader Linie von dem dem Sockel oder Kreise zunächst befindlichen ersten Eindrucke des Diskusses bis zum Mittelpunkte des Sockels oder Kreises, verkürzt um den Halbmesser des Sockels (Kreises) gemessen.

(Zur Vereinfachung der Messung empfiehlt es sich, die Bewerber durch verschiedenfarbige Schärpen zu kennzeichnen und den ersten gültigen, später immer den besten gültigen Wurf jedes Bewerbers durch ein Fähnchen in den gleichen Farben wie die Schärpen des Werfenden zu markieren. Erst nach Ausführung aller drei Würfe durch jeden Bewerber wird dann der durch das Fähnchen bezeichnete beste Wurf jedes Teilnehmers gemessen.)

Der Werfende darf, solange der Diskus nicht zu Boden gefallen ist, den Sockel (Kreis) nicht verlassen, ebenso auch nicht so weit übertreten, daß er den Boden um den Sockel (Kreis) berührt. Berührt er den Boden, so gilt der Wurf als mißlungener Versuch.

b) Kugelstoßen: Die Kugel muß aus Blei oder Eisen sein und ein Gewicht von 7·258 Kilogramm haben.

Der Abstoß erfolgt entweder von einem 6 cm hohen kreisförmigen Sockel oder aus einem auf flachem Boden mit mindestens 2 cm breiten weißen Bändern bezeichneten Kreis von 2·134 m Durchmesser.

Die Kugel wird von der Schulter aus mit einer Hand gestoßen.

Die Weite des Wurfes wird von dem dem Sockel (Kreise) nächstgelegenen ersten Eindrucke bis zum Mittelpunkte des Sockels (Kreises), verkürzt um dessen Halbmesser, gemessen.

Ueber Verlassen des Sockels (Kreises) oder Uebertreten gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Diskuswurfe.

c) Steinstoßen: Der Stoß wird mit einem würfelförmigen Stein im Gewichte von 17·50 Kilogramm ausgeführt. Für die Abwurfstelle und die Ausführung des Wurfes gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Kugelstoßen. Die Weite des Wurfes wird vom tiefsten Eindruck des ersten Auffallens des Steines bis zum Mittelpunkte des Sockels (Kreises), verkürzt um dessen Halbmesser, gemessen.

d) Hammerwerfen: Kopf und Stiel des Hammers dürfen von beliebiger Größe und Gestalt und aus beliebigem Material sein,

solange die Gesamtlänge des Gerätes 1·219 m nicht überragt und das Gewicht mindestens 7·258 Kilogramm beträgt.

Die Würfe haben aus einem deutlich sichtbaren Kreise von 2·134 m Durchmesser zu erfolgen.

Die Wurfweite wird von dem dem Kreise nächstgelegenen Eindrucke des ersten Aufschlagens des Hammers bis zum Mittelpunkt des Kreises, abzüglich dessen Halbmessers, gemessen. Ein Uebertreten der Kreislinie oder Loslassen des Hammers bei einem Wurfversuche gilt als mißlungener Versuch.

e) Speerwerfen: Das Speer muß aus Holz sein und eine scharfe Eisenspitze besitzen. Seine Länge hat 2·80 m, sein Gewicht 800 Gramm zu betragen. Am Schwerpunkte ist durch Umwinden mit einer knotenlosen Schnur eine sichere Griffstelle zu bilden.

Geworfen wird mit unbeschränktem Anlauf. Die Abwurflinie muß deutlich gekennzeichnet sein und darf nicht übertreten werden. Uebertreten der Abwurflinie läßt den Versuch als mißlungen gelten. Ebenso gilt jeder Wurf, bei dem der Speer den Boden nicht zu erst mit der Spitze berührt, als mißlungen.

Die Weite des Wurfes wird in einem rechten Winkel zur Abwurflinie von der Stelle aus, wo die Spitze des Speeres zuerst den Boden berührt hat, gemessen.

(Zur Vereinfachung der Messung empfiehlt es sich, wie beim Diskuswürfe die Teilnehmer durch verschiedenfarbige Schärpen zu kennzeichnen und den ersten gültigen, später immer den besten gültigen Wurf jedes Teilnehmers durch ein Fähnchen in den der Schärpe dieses Teilnehmers entsprechenden Farben zu markieren. Wenn alle Teilnehmer alle Würfe ausgeführt haben, wird der durch das Fähnchen markierte beste Wurf jedes Teilnehmers gemessen.)

Der Speer muß an der als Schwerpunkt gekennzeichneten Stelle gefaßt werden, doch steht es frei, mit der rechten oder linken Hand zu werfen.

Tauziehen: Die gegeneinander antretenden Mannschaften müssen aus der gleichen Anzahl von Teilnehmern bestehen. Das Tau muß so lange sein, daß zwischen den beiden Mannschaften ein Spielraum von 3·60 m bleibt, für jeden Mann jeder Mannschaft ein Raum von 1·20 m zur Verfügung steht und an beiden Enden ein freies Stück von je 3·60 m Länge erübrigt. Das Tau muß einen Umfang von mindestens 10 cm besitzen und darf mit keinerlei Knoten oder Handgriffen versehen sein.

In der Mitte des Taus und auf beiden Seiten von dieser in einem Abstände von je 1·80 m müssen deutlich sichtbare Merkzeichen angebracht sein.

Auf dem Boden des Kampfplatzes ist eine Mittellinie und in einem Abstände von je 1·80 m von dieser auf jeder Seite je eine zu ihr parallele Seitenlinie zu ziehen.

Vor Beginn des Kampfes muß das Tau straff in solcher Lage gehalten werden, daß sich die Mitte des Taus über der am Boden gezogenen Mittellinie befindet. Alle Bewerber müssen außerhalb der Seitenlinien stehen.

Das Kommando zum Beginn des Kampfes wird nach vorausgegangenem Aviso mündlich gegeben.

Sieger in einem Gange ist jene Mannschaft, die das Merkzeichen des Gegners am Tause über ihre Seitenlinie, also über eine Strecke von 3·60 m, gezogen hat. Wenn ein Mann einer Mannschaft über die Mittellinie tritt, gilt der Gegner als Sieger.

Beim Tauziehen dürfen nur Schuhe mit glatten Sohlen und Absätzen, d. h. ohne Nägel, Vorsprünge, Höhlungen usw., verwendet werden. Vor dem Kampfe dürfen die Teilnehmer keine Vertiefungen in dem Boden machen. Ferner darf kein Bewerber den Boden absichtlich mit einem anderen Körperteile als den Füßen berühren.

Jeder Kampf zwischen zwei Mannschaften besteht aus drei Gängen. Nach jedem Gange sind die Seiten zu wechseln. Jene Mannschaft, die in zwei von den drei Gängen gesiegt hat, hat den Kampf gewonnen.

§ 13. Totes Rennen. Wenn in einem Bewerbe zwei oder mehrere Teilnehmer die gleiche Leistung erzielen, so ist dies ein totes Rennen. In diesem Falle hat nach einer Pause, deren Dauer der Schiedsrichter bestimmt, eine Wiederholung des Bewerbes unter jenen Teilnehmern stattzufinden, die die gleiche Leistung erzielt haben. Bewerber, die zur Wiederholung nicht antreten, gelten als besiegt. Wenn jedoch alle Teilnehmer, die im toten Rennen geendet haben, keine Wiederholung des Bewerbes wünschen, sind die Preise unter ihnen auszulosen, jedoch dürfen Meisterschaften und Wanderpreise nicht durch das Los entschieden werden.

§ 14. Proteste. Proteste müssen spätestens bis zum Ende der Wettkämpfe, Proteste gegen die Teilnahme eines Bewerbers noch vor dem Starte dieses Bewerbes beim Schiedsrichter eingebracht werden.

Bei der Einbringung eines Protestes ist ein Betrag von zehn Kronen zu erlegen, der verfällt, wenn dem Proteste keine Folge gegeben wird.

Alle Funktionäre sind verpflichtet, Regelwidrigkeiten, die sie in der Ausübung ihres Amtes wahrnehmen, sofort dem Schiedsrichter anzuzeigen.

§ 15. **Rekorde.** Ein Rekord ist jene Leistung, die vom Oe. L.-V. als die beste in einer leichtathletischen Disziplin anerkannt wird.

Zur Anerkennung einer Bestleistung als Rekord ist die Anwesenheit von mindestens drei vom Oe. L.-V. anerkannten Funktionären (bei Lauf- und Geh-Bewerben von mindestens zwei anerkannten Zeitnehmern) und die Verwendung genauer und überprüfter Meßapparate notwendig.

Die bei der Ausführung der Bestleistung anwesenden Funktionäre sind verpflichtet, über diese ein Protokoll auszufertigen und dieses sofort dem Oe. L.-V. vorzulegen. Dieses Protokoll muß von allen Funktionären unter Angabe ihrer Funktion unterfertigt sein.

Bei Rekorden im Diskus- und Speerwerfen und im Kugel-, Hammer- und Steinstoßen müssen Maß und Gewicht des Gerätes gewissenhaft nachgeprüft und im Protokoll genau angegeben werden. Bei Rekorden im Laufen und Gehen muß die Bahn nachgemessen werden.

Oesterreichische Rekorde können nur von österreichischen Staatsangehörigen, jedoch auch auf ausländischem Boden, aufgestellt werden, wenn die Ueberprüfung der Leistung den Anforderungen dieser Bestimmungen entspricht.

§ 16. In allen hier nicht vorgesehenen Fällen, die der Schiedsrichter nicht entscheidet, entscheidet der Oe. L.-V. als letzte Instanz.

Jeder Sportmann liest das

Wiener

Sport-Tagblatt

Einziges tägl. erscheinende Sportzeitung Oesterreichs

Redaktion: I., Stubenring 6, Tel. 11.684

Einzelpreis 1 Krone.